

Einladung

zur Hauptversammlung
am 24. April 2008



The Chemical Company

BASF SE

Hauptversammlung der BASF SE
am 24. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre!

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung der BASF ist die erste Hauptversammlung in der neuen Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE). Wir laden Sie herzlich zur ordentlichen Hauptversammlung der BASF SE am Donnerstag, den 24. April 2008, 10:00 Uhr, im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, ein.

Im Anschluss an diesen Brief ist die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Einberufung mit der gesetzlich vorgeschriebenen ausführlichen Tagesordnung der Hauptversammlung und drei Berichten des Vorstands abgedruckt.

Zu den Punkten 2 bis 4 und 6 bis 9 der Tagesordnung möchten wir ergänzend auf Folgendes hinweisen:

Im Jahr 2007 haben wir unter Ausnutzung der von der Hauptversammlung erteilten Rückkaufermächtigungen insgesamt 21.495.000 Aktien zurückgekauft. Seit Beginn dieses Jahres bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand haben wir zusätzlich 7.020.000 Aktien zurückgekauft. Von diesen 28.515.000 Aktien sind 26.665.000 Stück eingezogen worden. Wir haben im Jahr 2007 außerdem 1.410.000 Aktien eingezogen, die bereits im Jahr 2006 zurückgekauft wurden. Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch diese Maßnahmen um insgesamt 71.872.000,00 € herabgesetzt worden. Im Falle eines weiteren Rückkaufs von Aktien zwischen dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem Tag der Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit auch die Dividendensumme nochmals verringern. Wir werden in der Hauptversammlung ggf. die Anzahl der bis dahin noch zurückgekauften Aktien mitteilen und den Beschlussantrag über die Gewinnverwendung dementsprechend anpassen.

Zu den **Punkten 3 und 4** der Tagesordnung weisen wir darauf hin, dass sich die Entlastungen auf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Jahr 2007 beziehen, in dem die BASF SE noch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft bestand. Mit der Eintragung des Formwechsels in eine SE sind die Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der BASF Aktiengesellschaft nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften erloschen. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Jahr 2007 sind im BASF Bericht 2007 aufgeführt.

Wir wollen auch in Zukunft den Rückkauf eigener Aktien fortsetzen, um die Eigenkapitalquote zu reduzieren und das Ergebnis je Aktie im Interesse der Aktionäre zu erhöhen. Um diese Möglichkeit zu erhalten, benötigen wir auch in diesem Jahr eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung, die von Gesetzes wegen nur befristet eingeräumt werden kann. Wir schlagen deshalb unter **Punkt 6** der Tagesordnung vor, die im vorigen Jahr eingeräumte Ermächtigung zu erneuern. Die gleichzeitig erbetene Ermächtigung zur späteren Einziehung der so erworbenen Aktien möchten wir wie in den Vorjahren um die Möglichkeit erweitern, die erworbenen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen einzusetzen. Hierzu verweisen wir auch auf den beigefügten Bericht des Vorstands nach Art. 9 SE-VO i. V. m. §§ 71 Abs. 1, 186 Abs. 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts.

Zu **Punkt 7** der Tagesordnung verweisen wir auf die ebenfalls beigefügten ausführlichen Berichte des Vorstands.

Unter **Punkt 8** der Tagesordnung schlagen wir einen Aktiensplit vor. Für jede bestehende Aktie soll zusätzlich eine neue Aktie ausgegeben werden. Durch diesen Aktiensplit soll die Attraktivität der BASF-Aktie noch weiter erhöht und die Aktie einem noch breiteren Anlegerkreis zugänglich gemacht werden. Die unter Punkt 8 weiter vorgeschlagene Änderung der Aufsichtsratsvergütung resultiert aus dem vorgeschlagenen Aktiensplit. Eine materielle Änderung der Aufsichtsratsvergütung ist damit nicht verbunden.

Unter **Punkt 9** der Tagesordnung werden zwei Änderungen der Satzung vorgeschlagen. Die unter Punkt 9 (a) vorgeschlagene Änderung betrifft den vom Aufsichtsrat neu gebildeten Nominierungsausschuss. Dessen Aufgabe besteht darin, der Hauptversammlung Wahlvorschläge für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zu unterbreiten. Da der Nominierungsausschuss weniger häufig als andere Ausschüsse tagen wird, sollen seine Mitglieder – mit Ausnahme des Sitzungsgeldes – keine weitere Vergütung für die Tätigkeit im Ausschuss erhalten. Unter Punkt 9 (b) schlagen wir eine Straffung der Regelungen in § 17 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Eine inhaltliche Änderung der Teilnahmebedingungen ist damit nicht verbunden. Über diese beiden Unterpunkte des Punkts 9 der Tagesordnung wird getrennt abgestimmt.

Teilnahme und Stimmrechtsvertretung

Wir haben wie in den vergangenen Jahren ein besonderes Interesse daran, dass unsere Aktionäre das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben und ihre Rechte bei der Mitverwaltung der Gesellschaft wahrnehmen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können das Stimmrecht – wie gewohnt – entweder durch einen schriftlich oder per Telefax Bevollmächtigten ihrer Wahl (z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären) oder durch Erteilung einer Vollmacht (**schriftlich, per Telefax oder elektronisch per Internet**) an von unserer Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben. Im letzten Fall muss die Vollmacht Weisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung enthalten.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter unserer Gesellschaft kann für Sie insbesondere dann von Interesse sein, wenn Ihre Depotbank es ablehnt, Ihr Stimmrecht für Sie in der Hauptversammlung auszuüben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie, auch wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, zur Bevollmächtigung der von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zunächst eine Eintrittskarte benötigen. Weitere Informati-

onen zur Stimmrechtsvertretung entnehmen Sie bitte dem beigefügten **Merkblatt „Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsvertretung“**.

Diesem Brief liegt ein kurzer Bericht (BASF Kompakt) über das Geschäftsjahr 2007 bei. BASF Kompakt enthält auch die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Kennzahlen. Auf eine Übersendung des Jahresabschlusses der BASF SE sowie des BASF Berichts 2007 mit dem vollständigen Jahresabschluss der BASF-Gruppe haben wir auch in diesem Jahr verzichtet. Alle genannten Unterlagen können zusammen mit allen anderen Informationen zur Hauptversammlung im Internet unter <http://www.basf.com> über den Link „Hauptversammlung“ eingesehen werden oder werden jedem Aktionär auf Anforderung gerne zugesandt. Bitte wenden Sie sich dazu an die in der Einberufung mitgeteilte Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

BASF SE



Hambrecht



Voscherau

Wir berufen hiermit die diesjährige

ordentliche Hauptversammlung

der BASF SE

ein auf Donnerstag, den 24. April 2008, 10:00 Uhr,
im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2,
68161 Mannheim.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses der BASF SE und der BASF-Gruppe für das Geschäftsjahr 2007; Vorlage der Lageberichte der BASF SE und der BASF-Gruppe für das Geschäftsjahr 2007 einschließlich der erläuternden Berichte zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch; Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 der BASF SE in Höhe von 3.008.007.247,16 € je gewinnbezugsberechtigte Aktie eine Dividende von 3,90 € auszuschütten. Bei Annahme dieses Ausschüttungsvorschlags entfällt auf die am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses (19. Februar 2008) für das Geschäftsjahr 2007 dividendenberechtigten 471.165.000 Aktien eine Dividendensumme von 1.837.543.500,00 €.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den danach verbleibenden restlichen Gewinnbetrag von 1.170.463.747,16 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Gewinnvortrag entsprechend zu erhöhen, falls sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und die Dividendensumme bei weiterem Aktienrückkauf bis zur Hauptversammlung weiter verringern.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, zum Abschlussprüfer der BASF SE und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren weiteren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots. Der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis pro Aktie darf vorbehaltlich Satz 5 den höchsten am Erwerbstag an der Frankfurter Wertpapierbörse im Parkett- und Computerhandel festgestellten Börsenkurs (zuzüglich Kosten und Gebühren) nicht überschreiten. Er darf maximal 25 % darunter liegen. Im Fall eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis pro Aktie bis zu 10 % über dem höchsten Börsenkurs des dritten Börsentags vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots liegen.

Der Vorstand darf auf Grund dieser Ermächtigung erworbene Aktien vorbehaltlich der Sätze 8 und 9 nur nach einem entsprechenden weiteren Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, veräußern. Unabhängig davon wird der Vorstand ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu verwenden. Soweit die Aktien nach der im vorstehenden Satz 8 genannten Ermächtigung veräußert oder überlassen werden, ist das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die auf Grund der Ermächtigung erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen und das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen. Der Vorstand kann die Aktien auch im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals einziehen, sodass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Erfolgt die Einziehung der Aktien im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals, ist der Vorstand zur Anpassung der Aktienzahl in der Satzung ermächtigt.

Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung können jeweils ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, ausgeübt werden. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Wiederveräußerung können darüber hinaus nach Wahl des Vorstands auch durch Gesellschaften der BASF-Gruppe oder für Rechnung der Gesellschaft oder Gruppengesellschaften durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 23. Oktober 2009 befristet.

Die von der Hauptversammlung am 26. April 2007 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung, soweit der Vorstand ermächtigt wird, Aktien zu erwerben. Die gleichzeitig erteilten Ermächtigungen zur Einziehung darunter erworbener Aktien und zur Verwendung der Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen bleiben bestehen.

7. Zustimmung zu Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen

Zwischen BASF SE (im Folgenden „BASF“) und

- a) der BASF Beteiligungsgesellschaft mbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein (im Folgenden „BBG“) und
- b) der BASF Bank GmbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein (im Folgenden „BBank“),

an denen BASF jeweils zu 100% beteiligt ist, wurden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen. Gegenstand der Geschäftstätigkeit von BBG ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Verwaltung dieser Beteiligungen. Gegenstand der Geschäftstätigkeit von BBank ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme des Investmentgeschäfts. In den

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen unterstellen BBG und BBank jeweils die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF, die zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist. Die Gesellschaften verpflichten sich, vorbehaltlich der Bildung näher bezeichneter Rücklagen, ihren gesamten Gewinn an BASF abzuführen. BASF verpflichtet sich gegenüber den Gesellschaften zur Verlustübernahme nach Art. 9 SE-VO i. V. m. § 302 AktG. Die Verträge gelten ab dem 01.01.2008 und sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2012.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen zuzustimmen.

8. Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) und die Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

- a) Das Grundkapital ist eingeteilt in 946.030.000 Stückaktien ohne Nennbetrag. Für jede vor der Neueinteilung bestehende Aktie der Gesellschaft wird eine neue Stückaktie an die Aktionäre ausgegeben (Aktiensplit). Die neuen Aktien sind für das am 01.01.2008 begonnene Geschäftsjahr der Gesellschaft voll dividendenberechtigt.

- b) § 5 Ziffer 3 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„3. Die Aktien der Gesellschaft sind Stückaktien ohne Nennbetrag. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 946.030.000 Aktien.“

- c) § 14 Ziffer 1 b der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„b) eine erfolgsorientierte variable Vergütung für jeden vollen 0,01 €, um die das im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, ausgewiesene Ergebnis pro Aktie (Earnings per Share, EPS) des BASF-Konzerns das Mindest-EPS übersteigt. Das Mindest-EPS beträgt für das Geschäftsjahr 2008 1,35 €. Die erfolgsorientierte variable Vergütung beträgt 800 € je vollen 0,01 € EPS bis zu einem EPS von 2,10 €, 600 € für jeden weiteren 0,01 € EPS bis zu einem EPS von 2,60 € und 400 € für jeden darüber hinausgehenden 0,01 €. Die erfolgsorientierte variable Vergütung ist

begrenzt auf den Höchstbetrag von 120.000 €. Das Mindest-EPS erhöht sich für jedes folgende Geschäftsjahr um jeweils 0,05 €. Dies gilt entsprechend für die in Satz 3 genannten Schwellenwerte.“

9. Beschlussfassung über die Änderung von §§ 14 Ziffer 2 und 17 Ziffer 1 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

- a) § 14 Ziffer 2 Satz 1 wird erstmalig mit Wirkung für das am 1. Januar 2008 begonnene Geschäftsjahr geändert und wie folgt neu gefasst:

„Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss mit Ausnahme des Nominierungsausschusses angehören, erhalten hierfür eine weitere feste Vergütung von 12.500 €.“

- b) § 17 Ziffer 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat in deutscher oder englischer Sprache schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss der nachgenannten Anmeldestelle spätestens bis zum Ablauf des 17. April 2008 zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung ist nachzuweisen, z. B. durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts. Der Nachweis hat schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Er muss sich auf den Beginn des 3. April 2008 beziehen und muss der nachgenannten Anmeldestelle spätestens bis zum Ablauf des 17. April 2008 zugehen.

Die Adresse der zuvor genannten Anmeldestelle ist:

BASF SE
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
60272 Frankfurt/Main
Telefax: +49 69 12012-86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können das Stimmrecht entweder durch einen schriftlich oder per Telefax Bevollmächtigten ihrer Wahl (z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären) oder durch Erteilung einer Vollmacht (schriftlich, per Telefax oder elektronisch per Internet) an von unserer Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben. Im letzten Fall muss die Vollmacht Weisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung enthalten.

Eine Abschrift des Jahresabschlusses der BASF SE, des BASF-Berichts 2007 mit dem Jahresabschluss der BASF-Gruppe und der übrigen in Punkt 1 der Tagesordnung genannten Berichte wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos zugesandt. Dazu wenden Sie sich bitte an

BASF SE
Mediencenter, GP/MS – D 107
67056 Ludwigshafen
Deutschland
Telefon: +49 621 60-91827
Telefax: +49 621 60-20162
E-Mail: medien-service@basf.com
Internet: corporate.basf.com/broschuerenbestellung

Die genannten Berichte sind mit weiteren Unterlagen zur Hauptversammlung 2008 im Internet unter <http://www.basf.com> über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden von uns im Internet unter <http://www.basf.com> über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der folgenden Adresse eingegangen sind:

BASF SE
Zentralabteilung Recht, ZRR – D 100
67056 Ludwigshafen
Deutschland
Telefax: +49 621 60-6641475
oder +49 621 60-6649255

Zum Zeitpunkt dieser Einberufung sind von den insgesamt ausgegebenen 473.015.000 Stückaktien der Gesellschaft 470.035.000 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung am 24. April 2008

1. Zu Punkt 6 der Tagesordnung erstattet der Vorstand gemäß Art. 9 SE-VO i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden

Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederausgabe eigener Aktien

Mit dem unter Punkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren weiteren Verwendung) vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grund der Rückkaufermächtigung erworbene eigene Aktien für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (Unternehmenserwerb) gegen Überlassung von Aktien zu verwenden. Durch diese Wiederausgabeermächtigung wird der Handlungsspielraum der Gesellschaft bei Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen deutlich erhöht. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ermöglichen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel zu nutzen. Im internationalen Wettbewerb ist im Übrigen auch diese Form der Gegenleistung zunehmend verbreitet. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob die Wiederveräußerung oder Überlassung von zurückgekauften BASF-Aktien zum Zwecke des Unternehmenserwerbes und der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss auch unter Berücksichtigung des Interesses der bisherigen Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

2. Zu Punkt 7 der Tagesordnung erstattet der Vorstand folgende

Berichte über Unternehmensverträge (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge)

- a) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der BASF Beteiligungsgesellschaft mbH vom 15.02.2008

Am 15.02.2008 haben die BASF SE (nachstehend „BASF“ genannt) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft BASF Beteiligungsgesellschaft mbH (nachstehend „BBG“ genannt) einen schriftlichen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Gegenstand der

Geschäftstätigkeit der BBG ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Verwaltung dieser Beteiligungen. BBG hält wesentliche Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften der BASF-Gruppe und ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die BASF eingegliedert.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

BBG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der BBG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. BBG führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, jedoch im eigenen Namen.

BBG verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung von näher bezeichneten Rücklagen, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß Art. 9 SE-VO i. V. m. § 301 AktG nicht überschreiten. Darüber hinaus sind auf Verlangen der BASF bestimmte Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. BASF verpflichtet sich gegenüber BBG zur Übernahme etwaiger Verluste nach den Vorschriften des Art. 9 SE-VO i. V. m. § 302 AktG. Die Gewinnabführung oder der Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag der BBG. Bestimmungen über eine Abfindung oder einen Ausgleich nach §§ 304, 305 AktG enthält der Vertrag nicht, da BBG eine 100%ige unmittelbare Tochtergesellschaft von BASF ist.

Der Vertrag gilt ab 01.01.2008, im Hinblick auf das Weisungsrecht jedoch erst ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister der BBG. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der BBG gekündigt werden, erstmals jedoch mit Ablauf des 31.12.2012. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der BASF und der Gesellschafterversammlung der BBG. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der BASF bedarf gemäß Art. 57 SE-VO i. V. m. § 293 AktG einer Mehrheit, die mindestens dreiviertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Für den Abschluss des Vertrages bestehen folgende Gründe:

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden für die Festsetzung der Körperschaftsteuer Abzugsbeschränkungen bei den Zinsaufwendungen (Zinsschranke) und bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer eine generelle Hinzurechnung von – zum Teil pauschal ermittelten – Finanzierungsanteilen eingeführt. Durch die Einbeziehung von BBG in den steuerlichen Organkreis wird die Ermittlung der Zinsschranke auf Ebene der BASF als Organträger optimiert und die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auf Aufwendungen gegenüber nicht zum Organkreis gehörenden Gesellschaften beschränkt.

Voraussetzung für die Begründung der steuerlichen Organschaft ist neben der erforderlichen finanziellen Eingliederung der BBG in die BASF auch der Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages. Bei Zustimmung der Hauptversammlung und der Eintragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister im Jahr 2008 würde die steuerliche Organschaft zum 01.01.2008 ihre Wirkung entfalten und ab diesem Zeitpunkt eine Konsolidierung der Ergebnisse ermöglichen. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Gesellschaftsrisiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der BASF SE, dem Vertrag zuzustimmen.

b) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der BASF Bank GmbH vom 15.02.2008

Am 15.02.2008 haben die BASF SE (nachstehend „BASF“ genannt) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft BASF Bank GmbH (nachstehend „BBank“ genannt) einen schriftlichen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Gegenstand der Geschäftstätigkeit der BBank ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme des Investmentgeschäfts. BBank verfügt über die für die Bankgeschäfte erforderlichen Erlaubnisse nach dem Kreditwesengesetz. Die Tätigkeit besteht im Wesentlichen in der Organisation und Abwicklung des Zahlungsverkehrs der BASF SE und anderen Gesellschaften der BASF-Gruppe, der Finanzierung von Gesellschaften der BASF-Gruppe und ihrer Geschäfte sowie der Verwaltung von Mitarbeiterdarlehen. Ein Retail- und Filialgeschäft für Privatkunden betreibt die Bank nicht. BBank ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die BASF eingegliedert.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

BBank unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der BBank hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die BASF sieht sich verpflichtet, Weisungen nur in dem Umfang und mit einem solchen Inhalt zu erteilen, dass die BBank in ihrer Ausstattung, in ihren finanziellen Dispositionen und in ihrem Geschäftsverhalten nicht gegen Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen verstößt und die Alleinverantwortung der Geschäftsleiter nach dem KWG auch nicht in anderer Weise eingeschränkt wird. BBank führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, jedoch im eigenen Namen.

BBank verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung von näher bezeichneten Rücklagen, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß Art. 9 SE-VO i. V. m. § 301 AktG nicht überschreiten. Darüber hinaus sind auf Verlangen der BASF bestimmte Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. BASF verpflichtet sich gegenüber BBank zur Übernahme etwaiger Verluste nach den Vorschriften des Art. 9 SE-VO i. V. m. § 302 AktG. Die Gewinnabführung oder der Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag der BBank. Bestimmungen über eine Abfindung oder einen Ausgleich nach §§ 304, 305 AktG enthält der Vertrag nicht, da BBank eine 100%ige unmittelbare Tochtergesellschaft von BASF ist.

Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2008, im Hinblick auf das Weisungsrecht jedoch erst ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister der BBank. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der BBank gekündigt werden, erstmals jedoch mit Ablauf des 31.12.2012. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der BASF und der Gesellschafterversammlung der BBank. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der BASF bedarf einer Mehrheit, die mindestens dreiviertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Für den Abschluss des Vertrages bestehen folgende Gründe:

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden für die Festsetzung der Körperschaftsteuer Abzugsbeschränkungen bei den Zinsaufwendungen (Zinsschranke) und bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer eine generelle Hinzurechnung von – zum Teil pauschal ermittelten – Finanzierungsanteilen eingeführt. Durch die Einbeziehung von BBank in den steuerlichen Organkreis wird die Ermittlung der Zinsschranke auf Ebene der BASF als Organträger optimiert und die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auf Aufwendungen gegenüber nicht zum Organkreis gehörenden Gesellschaften beschränkt.

Voraussetzung für die Begründung der steuerlichen Organschaft ist neben der erforderlichen finanziellen Eingliederung der BBank in die BASF auch der Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages. Bei Zustimmung der Hauptversammlung und der Eintragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister im Jahr 2008 würde die steuerliche Organschaft zum 01.01.2008 ihre Wirkung entfalten und ab diesem Zeitpunkt eine Konsolidierung der Ergebnisse ermöglichen. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Gesellschaftsrisiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der BASF SE, dem Vertrag zuzustimmen.

Ludwigshafen am Rhein, den 13. März 2008

BASF SE

Der Vorstand

Herausgeber:
BASF SE
67056 Ludwigshafen
Deutschland

Diese und andere Veröffentlichungen
der BASF finden Sie im Internet unter: corporate.basf.com

Sie können die Broschüren auch bestellen

- telefonisch: +49 621 60-91827
- per Fax: +49 621 60-20162
- per E-Mail: medien-service@basf.com
- via Internet: corporate.basf.com/broschuerenbestellung